



Informationen und Hinweise zum Verfahrensablauf über die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe

Hrsg.: Landratsamt München – Wohngeld, Bildung und Teilhabe
Stand: August 2019

RECHTLICHE ÄNDERUNGEN

Der Gesetzgeber hat die Leistungen für Bildung und Teilhabe **ab 01.08.2019** durch das "Starke Familiengesetz" reformiert. Bei einigen Leistungsarten wurden Anpassungen bzw. Leistungserhöhungen vorgenommen. Insbesondere im Rechtskreis SGB II entfällt aufgrund einer Vereinfachung das Erfordernis einer (schriftlichen) Antragstellung - ausgenommen die Lernförderung - auf Leistungen nach dem Bildungspaket. Um dennoch die für die Bearbeitung der Leistungen erforderlichen Angaben zu erhalten, steht Ihnen das neue Formblatt "Antrag / Bedarfsmittelung" zur Verfügung. Nachdem die schriftliche Antragstellung nicht in allen Rechtskreisen und Leistungsarten komplett entfällt, haben wir das Formular dahingehend gestaltet, dass Sie es für alle Rechtskreise und Leistungsarten einheitlich verwenden können.

EINTÄGIGE AUSFLÜGE UND MEHRTÄGIGE FAHRTEN

Bei Teilnahme an eintägigen Ausflügen und mehrtägigen Fahrten werden bei Vorliegen der Voraussetzungen die **tatsächlich anfallenden Kosten** (ausgenommen Taschengeld) vom Sachbereich Bildung und Teilhabe des Landratsamtes München übernommen und grundsätzlich direkt an die Schule/Lehrkraft oder die entsprechende Kindertageseinrichtung – KiTa (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort) überwiesen. Bei mehrtägigen Fahrten, bitten wir den Antrag / Bedarfsmittelung **vor Beginn** der Fahrt zukommen zu lassen.

Sie benötigen dazu:

- Antrag / Bedarfsmittelung
- alle Elternbriefe / Informationsblätter der Schule / Kindertageseinrichtung
- Aktueller Leistungsbescheid (Jobcenter, Grundsicherung, Wohngeld, Kinderzuschlag)

GEMEINSCHAFTLICHE MITTAGSVERPFLEGUNG

Für Leistungsberechtigte, die an einer gemeinschaftlichen, regelmäßigen Mittagsverpflegung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Schule teilnehmen, sieht das Bildungs- und Teilhabepaket eine Übernahme der hierfür **anfallenden Aufwendungen** vor. Im Falle der Bewilligung von Leistungen erfolgen die Zahlungen grundsätzlich nur an den Leistungsanbieter.

Sie benötigen dazu:

- Antrag / Bedarfsmittelung
- Aktueller Leistungsbescheid (Jobcenter, Grundsicherung, Wohngeld, Kinderzuschlag)

AUSSTATTUNG MIT PERSÖNLICHEM SCHULBEDARF

Für Schülerinnen und Schüler werden für das erste Schulhalbjahr Leistungen in Höhe von **100,00 Euro** (1. August des jeweiligen Jahres) sowie für das zweite Schulhalbjahr in Höhe von **50,00 Euro** (1. Februar des jeweiligen Jahres) berücksichtigt. Die Leistungen werden als pauschale Geldleistung erbracht. Für Schülerinnen und Schüler, die zum Stichtag (1. August bzw. im

September) unter 7 Jahre und über 15 Jahre alt sind, ist eine Bestätigung über die Schulzugehörigkeit (Schulbescheinigung) für das betreffende Schuljahr vorzulegen. Über diese Pauschalleistungen hinaus ist kein weiterer Kostenzuschuss für Schulmaterialien (auch nicht für Kopiergeld, Kochgeld o. ä.) möglich.

Für die Leistungsempfänger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist für die Gewährung der Schulbedarfspauschalen das Jobcenter im Landratsamt München und nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) das Grundsicherungsamt im Landratsamt München zuständig.

Leistungsempfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag benötigen:

- Antrag (bitte im Juli bzw. Januar des Jahres einreichen)
- evtl. Schulbescheinigung (bei Kinder unter 7 bzw. über 15 Jahre, Stichtag 01.08.)

ERGÄNZENDE, ANGEMESSENE LERNFÖRDERUNG

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine die schulischen Angebote ergänzende **angemessene** Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten, wesentlichen Lernziele, d. h. die Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau, zu erreichen.

Sie benötigen dazu:

- Antrag (zwingend erforderlich)
- Aktueller Leistungsbescheid (Jobcenter, Grundsicherung, Wohngeld, Kinderzuschlag)
- Bestätigung der Schule im Rahmen der Bewilligung von Lernförderung
- Letztes Zeugnis
- Stellungnahme der Lehrkraft (insbesondere dann, wenn keine Noten vergeben werden)

SCHÜLERBEFÖRDERUNGSKOSTEN

Für Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen **tatsächlichen Aufwendungen** berücksichtigt, **soweit sie nicht von Dritten übernommen werden**. Dies ist regelmäßig erst ab der 11. Jahrgangsstufe (Gymnasium, Fachoberschule etc.) der Fall, da in Bayern grundsätzlich bis einschließlich der 10. Jahrgangsstufe ein **kostenloser Beförderungsanspruch** besteht.

Wenn Sie solche Leistungen in Anspruch nehmen wollen, bitten wir Sie hierfür einen Antrag beim zuständigen Sachgebiet 2.3.2.2 - Ausbildungsförderung und Kostenfreiheit des Schulwegs - hier im Landratsamt München zu stellen.

Sollten Sie die Schülerbeförderungskosten selbst tragen müssen, weil keine Kostenfreiheit des Schulweges gegeben ist, können diese **bei Vorliegen der Voraussetzungen** vom Sachbereich Bildung und Teilhabe übernommen werden. Bitte legen Sie uns in diesem Fall den Ablehnungsbescheid des Sachgebiets 2.3.2.2 - Ausbildungsförderung und Kostenfreiheit des Schulwegs - vor.

TEILHABE AM SOZIALEN UND KULTURELLEN LEBEN IN DER GE- MEINSCHAFT

Kinder und Jugendliche **bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres**, die an einer kostenpflichtigen, organisierten Freizeitaktivität (z.B. Sportverein, Musikgruppe etc.) teilnehmen, erhalten ab 01.08.2019 einen Zuschuss in Höhe von **15,00 Euro monatlich** zu den hierfür entstehenden Kosten.

Sie benötigen hierfür:

- Antrag / Bedarfsmittelung

- Aktueller Leistungsbescheid (Jobcenter, Grundsicherung, Wohngeld, Kinderzuschlag)
- Teilnahmebestätigung des Sportvereins, Musikschule oder Ähnliches

Wir weisen darauf hin, dass ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen gegeben ist, solange eine Sozialleistung (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII), Wohngeld (WoGG) und/oder Kinderzuschlag (BKGG) gewährt wird.

Sollte kein Sozialleistungsbezug vorliegen, besteht die Möglichkeit beim Jobcenter des Landratsamtes München eine Berechnung durchführen zu lassen, bei der dem bestehenden Gesamtbedarf das Gesamteinkommen gegenübergestellt wird. Sollte das Einkommen zwar ausreichen, den Lebensunterhalt zu bestreiten, jedoch bestehende Bedarfe für Bildung und Teilhabe (z. B. Kosten für Klassenfahrten, Schulbedarf usw.) nicht mehr decken, bestünde für die Bildungs- und Teilhabebedarfe Hilfebedürftigkeit und somit möglicherweise ein Anspruch auf entsprechende Leistungen.

WICHTIGER HINWEIS

Bevor Sie eine Zahlung für Bildungs- und Teilhabebedarfe vornehmen, bitten wir um vorherige Kontaktaufnahme, da eine Kostenerstattung nur unter strengen Voraussetzungen möglich ist.

Die Bildungs- und Teilhabeleistungen werden vom Sachbereich Bildung und Teilhabe grundsätzlich an die jeweiligen Leistungserbringer (z. B. Schule, Kindergarten, Sportverein, Nachhilfeeinrichtung etc.) überwiesen. Es handelt sich dabei um Sozialleistungen, die grundsätzlich zur Beseitigung gegenwärtiger oder drohender Notlagen zu gewähren sind. Wird mit der Zahlung ohne zwingenden Grund in Vorleistung gegangen, besteht keine Notlage mehr, die es durch die Bildungs- und Teilhabeleistungen zu überwinden gilt. Die Mittel für die Kostendeckung standen damit nachweislich zur Verfügung, so dass ein Bedarf für Bildungs- und Teilhabeleistungen verneint werden müsste und ein Erstattungsanspruch somit ausscheiden würde.

WEITERE INFORMATIONEN UND ALLE FORMULARE

Weitere Informationen und alle Formulare finden Sie auf unserer Homepage unter:

<https://www.landkreis-muenchen.de/buergerservice/dienstleistungen-a-z/dienstleistung/bildung-und-teilhabe-leistungen-beantragen/>